

Gemeindewahlbehörde: BEHAMBERG
Verwaltungsbezirk: AMSTETTEN
Land: NIEDERÖSTERREICH

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26. Jänner durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1.980	Stimmen abgegeben.	
32	Stimmen waren ungültig.	
Von den 1.948 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Volkspartei dahoam in Behamberg	1.354	17
Team SPÖ Behamberg	378	4
Freiheitliche Partei Österreichs	216	2

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 23

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
ÖVP	Karl Josef Stegh
ÖVP	Johann Reitbauer
ÖVP	Bernhard Lueger
ÖVP	Michael Holzner
ÖVP	Erwin Burgholzer
ÖVP	Gerhard Brandner
ÖVP	Dania Schachner
ÖVP	Franz Ritt
ÖVP	Christian Wührleitner
ÖVP	Thomas Schlößl
ÖVP	Manuela Flankl
ÖVP	Christiane Hundsberger
ÖVP	Konrad Rainer
ÖVP	Roland Kloimwieder
ÖVP	Helmut Merkingner
ÖVP	Christian Gmainer
ÖVP	Joachim Lumplecker
Team SPÖ Behamberg	Gerhard Leitner
Team SPÖ Behamberg	Elisabeth Erna Erika Kastner
Team SPÖ Behamberg	Klaus Garstenauer
Team SPÖ Behamberg	Otto Schörkhuber
FPÖ	Harald Plettenbacher
FPÖ	Herbert Wimmer

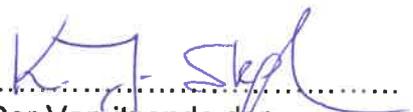
Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlagens dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Behamberg, am 27.01.2020




.....
Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde
Karl Josef Stegh

Angeschlagen am: 27.01.2020

Abzunehmen am: 11.02.2020

Abgenommen am: